

1. Österreich hat ein *bewegtes Verfassungsleben* mit zahlreichen Änderungen seines Verfassungsrechts und mehrfachen Umwälzungen des politischen Systems.¹ Die Veränderungen im Staats- und Verfassungsleben umfassen auch den historischen Wandel von einem Grossstaat zum Kleinstaat. Das österreichische Beispiel bietet daher für das Thema der verfassungsrechtlichen Adaptionen und Innovationen im Kleinstaat ein besonders reichhaltiges Anschauungsmaterial.

2. Die weitaus *tiefgreifendste Zäsur* in der österreichischen Verfassungsentwicklung wird durch die Ereignisse der Jahre 1918 und 1920 markiert. Im Spätherbst des Jahres 1918 zerfällt der Verband der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, der seit 1867 staatsrechtlich eingerichtet und mit den Ländern der ungarischen Krone zu einer monarchischen Union verbunden war.²

¹ Zur neueren politischen Geschichte und Verfassungsgeschichte Österreichs siehe Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971) 1; Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht¹ (1985) 56; Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte¹ (1989); Fischer/Silvestri (Hrsg.), Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte (1970); Hauke, Stichwort "Verfassungsgeschichte", in: Mischler/Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch Bd IV (1909) 722; Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte¹ (1974); Institut für Österreichkunde (Hrsg.), Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart¹ (1970); Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁶ (1988) Rz 16; Zöllner, Geschichte Österreichs¹ (1984).

² Die Verfassung der österreichischen Reichshälfte (= der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder) bestand in der Hauptsache aus 5 Staatsgrundgesetzen (StGG über die Reichsvertretung; StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; StGG über die Einsetzung eines Reichsgerichtes; StGG über die richterliche Gewalt; StGG über die Regierung und Vollzugsgewalt). Sie wurde im Dezember des Jahres 1867 verabschiedet ("Dezemberverfassung"). Sie brachte die Staats- und Regierungsform einer konstitutionellen Monarchie. Das Verhältnis der österreichischen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone war durch zwei parallele (wenn auch nicht ganz übereinstimmende) Gesetze geregelt, durch die die beiden Teile zu einer Realunion integriert wurden; siehe die in FN 1 zitierte Literatur sowie Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867, in: Stourzh (Hrsg.), Wege zur Grundrechtsdemokratie (1989) 239.